



Zeichenerklärung.

- Geltungsbereich für 1. Änderungsplan
 - Grenze des Geltungsbereiches
 - Grenze zwischen versch. Baugebieten
 - Boulinie
 - Bougrenze
 - bestehende Straßengrenze
 - Änderung der Nutzung
 - geplante Straßengrenze
 - bestehende Flurstücksgrenzen (ungültig)
 - geplante Flurstücksgrenzen
-
- 1) Reines Wohngebiet, 1-geschossig, offene Bauweise, 0,3 GRZ, 0,3 GFZ (§ 17 BNV)
 - 2) Reine Wohngebiete, 2-geschossig, offene Bauweise, 0,4 GRZ, 0,7 GFZ (§ 17 BNV). Dachgeschoßbau zulässig
 - 3) Reine Wohngebiete, 1-geschossig, offene Bauweise, 0,4 GRZ, 0,4 GFZ (§ 17 BNV). Dachgeschoßbau zulässig
 - 4) Reines Wohngebiet, bis 2 Geschosse, offene Bauweise, 0,2 GRZ, 0,4 GFZ (§ 17 BNV). - 2-geschossig gegen Winddecker Str., 1-geschossig gegen Hanover Str. -
-
- Tramstation
 - bestehende Gebäude
 - geplante Gebäude mit Flachdach, Sattel oder Walmdach, Dachneigung bis zu 22°
 - geplante Gebäude mit Satteldach, Dachneigung: 38°-45°
 - private Freifläche (nicht überbaubar)
-
- P Parkplatz
- Die im Plan dargestellten Baukörper gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien.
- 5) Punkt 1-4: Zwingend vorgeschrieben

1. Änderungsplan zum Bebauungsplan

Gem. §§ 2, 5 u. 9 des B. Bau G vom 23.6.1960 BGBl. I Nr. 30

Stadt Bad Vilbel

Für das Gebiet „Am Erzweg links“ M-1:1000

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Katasteramt Friedberg, den 24. Feb. 1970. Im Auftrag

Bearbeitet vom Stadtbauamt Bad Vilbel, im Juni 1968. Leiter des Stadtbauamtes

Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 2 B. Bau G als Satzung beschlossen (Gem. §§ 10 u. 13 B. Bau G) durch die Stadtverordnetenversammlung am 13. Mai 1969

Die Festsetzungen früherer Bebauungspläne werden hiermit ungültig.

Bürgermeister
 Stadtverordnetenvorsteher

Bekanntmachung:

Dieser von der Stadtverordnetenversammlung am 13. Mai 1969 als Satzung beschlossene 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan für das Gebiet „Am Erzweg links“ wird gem. § 12 BBod u. § 5 Abs. 4 HGO in Verbindung m. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Bad Vilbel v. 13.11.1968 vom 14. APR. 1970 bis 15. MAI 1970 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 10. APR. 1970 ortsüblich durch Veröffentlichung im „Bad Vilbeler Anzeiger“ vom 10. APR. 1970 bekannt gemacht worden. Der Plan ist damit nach Ablauf der Auslegungsfrist am 16. MAI 1970 rechtsverbindlich geworden.

Bürgermeister
 Stadtverordnetenvorsteher